

Weiterbildung soll Jobs sichern

→ **RATGEBER** So werden gering Qualifizierte und Ältere gefördert

VON ROLF WINKEL

DÜSSELDORF Weniger als 30 Prozent der 55- bis 64-jährigen Menschen in Deutschland haben einen sozialversicherungspflichtigen Job. Eine neue Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmer ab 45 Jahren soll dafür sorgen, dass sich dies ändert. Die neuen Regeln sollen am besten verhindern, dass Ältere überhaupt ihren Job verlieren.

Im so genannten WeGeBau-Programm sind für dieses Jahr 200 Millionen Euro eingestellt. Dabei geht es um die Weiterbildung von gering qualifizierten Arbeitslosen sowie von Beschäftigten ab 45. Generell fördern die Arbeitsagenturen zwar nur dann die Weiterbildung, wenn Arbeitslosigkeit droht oder bereits eingetreten ist. Für Beschäftigte ab 45 in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten gilt nach Paragraph 417 des dritten Sozialgesetzbuchs (SGB III) aber eine Ausnahme.

Die Arbeitsagenturen übernehmen die Weiterbildungs-Kosten bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses. Voraussetzung: Die Bildungsmaßnahme findet außerhalb des Betriebs statt. Außerdem darf es

sich nicht um eine enge, rein arbeitsplatzbezogene Fortbildung handeln. Die Arbeitnehmer müssen eine anerkannte Qualifikation erwerben, die bei einem Jobwechsel auch ein anderer Betrieb akzeptieren würde. Beispielsweise kann ein Kurs zum sicheren Umgang mit dem PC finanziert werden. Denkbar ist auch die Ausbildung einer Verkäuferin zur Verkaufsleiterin oder einer Krankenschwester zur Wohnbereichsleiterin.

Für den Lebensunterhalt während der Weiterbildung kommt zu-

nächst einmal der Arbeitgeber auf. Der Lohn muss während der Weiterbildung weiter fließen. Das Gleiche gilt für die Sozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber kann aber bei der örtlichen Arbeitsagentur für die Zeit, in der der Arbeitnehmer wegen der Weiterbildung keine Arbeitsleistung erbringt, Zuschüsse erhalten. Die Agentur kann den vollen Lohn übernehmen, einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge. Dies regelt Paragraph 235 c SGB III. Wichtig ist allerdings: Arbeitgeber müssen in jedem Fall zunächst in Vorleistung treten. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Gerade bei den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt besteht die Gefahr, dass diese im Laufe des Jahres 2007 sinken, wenn die hierfür vorgesehenen Finanzmittel zur Neige gehen. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.

Die einzelnen Dienststellen der Arbeitsagenturen unterstützen nur die Bildungsmaßnahmen, deren Förderung ihnen sinnvoll erscheint. Diese Kurse werden in die so genannte „Bildungszielplanung“ der örtlichen Arbeitsagenturen aufgenommen.

www.arbeitsagentur.de

RATGEBER

Diese Woche

Montag: Recht

Mehr Jobs für Ältere

Dienstag: Digitale Welt

Billig-Vorwahlen fürs Handy

Mittwoch: Finanztest

Donnerstag: Vergleich

Die LV-Rendite steigern

Freitag: Verbraucher

Die Gebührenpolitik der Airlines

Samstag: Telefontabelle